

Ingenieurvertrag

- Bauphysik -

Umstrukturierung und Modernisierung des bbz Arnsberg

Vergabe Nr. [...]

zwischen
Handwerkskammer Südwestfalen
Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Hendrik Schmitt
– nachfolgend „**Auftraggeber**“ –

und

[...]
[Anschrift: Straße, PLZ, Ort]
– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ –

– beide nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, eine Umstrukturierung und Modernisierung des Berufsbildungszentrums („bbz“) Arnsberg, Altes Feld 20, 59821 Arnsberg, durchzuführen. Die beabsichtigten Maßnahmen beinhalten neben der Umstrukturierung und Modernisierung der insgesamt 14 Bestandsgebäude des bbz auch den Neubau eines Technikums sowie den Ersatzneubau des Gebäudes G (nachfolgend gesamt: „**Bauvorhaben**“). Dies vorausgeschickt, beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen zum Bauvorhaben.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Planungs- und Überwachungsleistungen für das vorbenannte Bauvorhaben.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

- die Regelungen dieses Vertrages
- das Gutachten des Heinz-Piest-Institut inkl. Idealraumprogramm (im Vergabeportal zum Zeitpunkt des endgültigen Angebots)
- die Übersicht „Projektziele“ (im Vergabeportal zum Zeitpunkt des endgültigen Angebots)
- das Exposé zum Teilnahmewettbewerb (im Vergabeportal zum Zeitpunkt des endgültigen Angebots)
- die übrigen Unterlagen im Vergabeportal zum Zeitpunkt des endgültigen Angebots
- die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) in der Fassung zum Zeitpunkt des endgültigen Angebots
- das endgültige Angebot des Auftragnehmers inkl. ausgefülltem Angebotsformblatt und aller auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers eingereichten und nachgereichten Nachweise, Angaben und Unterlagen
- die HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des endgültigen Angebots

- die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die §§ 631 ff. BGB
- 2.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im endgültigen Angebot des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird.

3. Leistungsziele

Die Leistungsziele ergeben sich aus dem Gutachten des Heinz-Piest-Institut inkl. Idealraumprogramm, der Übersicht „Projektziele“, dem Exposé zum Teilnahmewettbewerb und den übrigen Unterlagen im Vergabeportal zum Zeitpunkt des endgültigen Angebots. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber für das Bauvorhaben öffentliche Fördermittel beantragt. Zu den Leistungszielen nach diesem Vertrag gehört auch die Einhaltung sämtlicher Vorgaben aus den Fördermittelbedingungen.

4. Leistungsumfang, stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche Planungs- und ggf. Überwachungsleistungen zu erbringen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens unter Beachtung der Vertragsgrundlagen und insbesondere der Leistungsziele des Auftraggebers erforderlich sind. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Einzelnen die in den nachfolgenden Ziffern 4.1 bis 4.2 genannten Leistungen.

4.1 Grundleistungen und Besondere Leistungen

4.1.1 Bauphysik gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.2 HOAI

Der Auftragnehmer übernimmt für das Bauvorhaben die vollständige Erbringung aller Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 des Leistungsbildes Bauphysik gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.2 HOAI.

4.1.2 Besondere Leistungen

Der Auftragnehmer übernimmt für das Bauvorhaben die Besonderen Leistungen, die im ausgefüllten Angebotsformblatt (Bestandteil des endgültigen Angebots) genannt sind.

4.2 Stufenweise Beauftragung

- 4.2.1 Die Vertragsleistung des Auftragnehmers wird in folgende Leistungsstufen unterteilt, welche die nachfolgend genannten Leistungen enthalten:

Leistungsstufe 1:

- Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 gemäß Ziff. 4.1.1

Leistungsstufe 2:

- Grundleistungen der Leistungsphase 3 gemäß Ziff. 4.1.1

Leistungsstufe 3:

- Grundleistungen der Leistungsphase 4 gemäß Ziff. 4.1.1

Leistungsstufe 4:

- Grundleistungen der Leistungsphase 5 gemäß Ziff. 4.1.1

Leistungsstufe 5:

- Grundleistungen der Leistungsphasen 6 und 7 gemäß Ziff. 4.1.1

Leistungsstufe 6:

- Besondere Leistungen der Leistungsphase 8 gemäß Ziff. 4.1.2

- 4.2.2 Die Beauftragung erfolgt stufenweise und zunächst hiermit für sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1.
- 4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt und beabsichtigt, den Auftragnehmer mit den weiteren Leistungen der Leistungsstufen 2 bis 6 mittels Abruf zu beauftragen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf von Leistungen der Leistungsstufen 2 bis 6 besteht nicht.
- 4.2.4 Der Auftraggeber ist auch berechtigt, nur Teilleistungen der jeweils weiteren Leistungsstufe abzurufen. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Vergütung der abgerufenen und tatsächlich erbrachten Leistungen. Weitergehende Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche für nicht abgerufene Leistungen bestehen nicht.
- 4.2.5 Der Abruf weiterer Leistungen bedarf mindestens der Textform. Er soll jeweils innerhalb von 6 Monaten nach vollständiger Fertigstellung aller bislang erbrachten Leistungen einer Leistungsstufe und Zugang einer schriftlichen Anzeige des Auftragnehmers über die Fertigstellung dieser Leistungsstufe beim Auftraggeber erfolgen. Erfolgt der Abruf weiterer Leistungen nicht binnen der vorgenannten Frist, entfällt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung weiterer, bislang nicht abgerufenen Leistungen; dem Auftragnehmer stehen für die nicht abgerufenen Leistungen keine Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche zu.
- 4.2.6 Der Abruf von Besonderen Leistungen gemäß Ziff. 4.1.2 erfolgt nach Wahl des Auftraggebers im Rahmen der einzelnen Leistungsstufen. Mit der Leistungsstufe 1 werden noch keine Besonderen Leistungen abgerufen.
- 4.2.7 Für diesen Vertrag gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung zum Zeitpunkt des endgültigen Angebots. Diese Fassung ist für sämtliche Leistungsstufen maßgeblich, auch wenn eine neue HOAI-Fassung in Kraft treten sollte.
- 4.2.8 Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer grundsätzlich keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen. § 313 BGB bleibt unberührt.

5. Vergütung

- 5.1 Das Honorar des Auftragnehmers richtet sich nach den Parametern des mit dem endgültigen Angebot eingereichten Angebotsformblatts in Verbindung mit den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.2 bis 5.4.
- 5.2 Grundleistungen gemäß Ziff. 4.1.1
- 5.2.1 Die anrechenbaren Kosten für die Grundleistungen werden auf Grundlage der (ggf. vertieften) Kostenberechnung (gemäß DIN 276:2018-12) ermittelt. Eine evtl. erfolgende Fortschreibung der Kostenberechnung führt nicht zu einer Änderung der

Honorargrundlage für die Grundleistungen des Auftragnehmers. Für geänderte und zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers gilt Ziff. 6 dieses Vertrages.

5.2.2 Die Parteien gehen vorläufig von folgenden anrechenbaren Kosten aus:

- Wärmeschutz und Energiebilanzierung (Kostengruppen 200, 300, 400 und 600) in Höhe von EUR 28.255.856,49 netto
- Bauakustik (Kostengruppen 300 und 400) in Höhe von EUR 29.171.415,80 netto
- Raumakustik (Kostengruppen 300, 400 und 600) in Höhe von EUR 26.691.845,46 netto

5.2.3 Abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI vereinbaren die Parteien, dass sämtliche Objekte, die Gegenstand der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers sind, honorarrechtlich ein Objekt bilden. Die anrechenbaren Kosten sämtlicher vertragsgegenständlichen Objekte werden für die Honorarermittlung addiert; das Honorar für die Grundleistungen wird auf Basis der Gesamtsumme der anrechenbaren Kosten ermittelt.

5.3 Besondere Leistungen gemäß Ziff. 4.1.2

5.3.1 Die Vergütung des Auftragnehmers für die Besondere Leistungen gemäß Ziff. 4.1.2 richtet sich nach den dafür vom Auftragnehmer im Angebotsformblatt (Bestandteil des endgültigen Angebots) eingetragenen Netto-Pauschalbeträgen.

5.3.2 Für weitere Besondere Leistungen gelten die Stundensätze aus dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Angebotsformblatt (Bestandteil des endgültigen Angebots).

5.4 Mit dem vereinbarten Honorar sind alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.

6. Geänderte und zusätzliche Leistungen

6.1 Für geänderte und zusätzliche Leistungen gilt § 650q BGB i. V. m. § 650b BGB und § 650 c BGB mit den nachfolgenden Ergänzungen:

- Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer, auch wenn der Auftraggeber das Angebot ganz oder teilweise ablehnt.

6.2 Einigkeit besteht zwischen den Parteien, dass bei gleichbleibendem Leistungsziel unterschiedliche Vorschläge und Ausarbeitungen des Auftragnehmers in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen, z.B. unterschiedliche Grundrissvarianten, Ansichten usw. zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören und deshalb von vornherein nicht als geänderte oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers anzusehen sind.

6.3 Es wird klargestellt: Der Auftragnehmer schuldet im Rahmen der vereinbarten Vergütung die Mitwirkung bei der Überwindung von Störungen während der Projektabwicklung durch mangelhafte oder verspätete Leistungen planender oder ausführender Unternehmen. Dementsprechend begründen derartige Störungen grundsätzlich keine Ansprüche auf Mehrvergütung, Entschädigung oder Schadensersatz, es sei denn, der Auftraggeber kommt seinen Mitwirkungspflichten in Bezug

auf die Beseitigung der Störungen nicht nach oder es liegt ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage vor, § 313 Abs. 1 BGB.

7. Rechnungen und Zahlungen

- 7.1 Rechnungen sind in prüfbarer Weise als Abschlagsrechnung, Teilschlussrechnung (z. B. für einzelne Bauabschnitte) oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.
- 7.2 Rechnungen des Auftragnehmers sind ausschließlich per E-Mail als PDF-Datei oder als E-Rechnung an folgende E-Mail-Adresse zu übersenden: finanzen@hwk-swf.de
- 7.3 Das Zahlungsziel für Rechnungen beträgt 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung.
- 7.4 Alle Zahlungen erfolgen zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. § 13b UStG findet auf den Auftraggeber keine Anwendung.
- 7.5 Für Abschlagszahlungen gilt § 632a BGB.
- 7.6 Nach vertragsgemäßer Erfüllung sämtlicher beauftragter Leistungen und deren Abnahme ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Schlussrechnung zu stellen. Schlusszahlungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig.

8. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 8.1 Die vertragsgemäße Leistungserbringung erfordert eine aktive, vom Auftragnehmer gesteuerte und geführte Zusammenarbeit mit den weiteren Projektbeteiligten einschließlich der Identifikation und Beseitigung von Schnittstellen oder etwaigen Widersprüchen zwischen Planungsleistungen des Auftragnehmers und denen der weiteren Projektbeteiligten.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung der Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Bauvorhabens – sowohl in Bezug auf die Herstellung, als auch auf den späteren Betrieb – zu erbringen.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere etwaige Rationalisierungs-, Spar- und Beschleunigungschancen bestmöglich aufzuzeigen und zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer wird für die Projektprozesse Vorschläge, soweit zweckmäßig auch mit Varianten, unterbreiten und die damit verbundenen Kosten und Termine sowie weitere Vor- und Nachteile vorstellen.
- 8.4 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über alle die Durchführung seiner Aufgaben betreffenden Angelegenheiten unterrichten und beraten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn aus der Wahrnehmung seiner Tätigkeit erkennbar wird, dass die zu erwartenden Baukosten überschritten werden, dass Planabweichungen erforderlich werden, dass Fristen oder Termine nicht eingehalten werden oder dass Planer, Sonderfachleute, Lieferanten oder bauausführende Unternehmen unvollständige oder mangelhafte Leistungen erbringen oder Leistungen erbringen, die zu einer unwirtschaftlichen Lösung der gestellten Aufgaben führen. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen rechtzeitig geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen vorzuschlagen und/oder Entscheidungshilfen zu geben.
- 8.5 Weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer ist ausschließlich der Auftraggeber. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des Auftraggebers auftretende Personen sind dem

Auftragnehmer gegenüber nicht weisungsbefugt, es sei denn sie haben insoweit nachweislich eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des Auftraggebers.

- 8.6 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber am Projekt Beteiligten oder sonstigen Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er darf weder die Abnahme von Leistungen Dritter erklären noch Rechnungen Dritter diesen gegenüber freigeben.
- 8.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Personalressourcen mit den erforderlichen Qualifikationsprofilen zur Verfügung zu stellen. Das mit dem endgültigen Angebot benannte Projektteam ist für den Auftragnehmer verbindlich.
- 8.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, soweit dieser durch sein Verhalten gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Umstände zu vertreten hat, die bei objektiver Beurteilung eine weitere Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter unzumutbar machen.
- 8.9 Die Projektsteuerungs- und Planungsbesprechungen werden sowohl digital als auch bei Bedarf auf Anforderung des Auftraggebers in Präsenz stattfinden. Die Baubesprechungen finden in Präsenz statt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Projektleiter oder dessen Stellvertreter während der üblichen Bürozeiten (montags bis freitags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten kurzfristig erreichbar ist. Zudem stellt der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Vertretung während der Urlaubs- und planbaren Abwesenheitszeiten des Projektleiters sicher. Unvorhersehbare Ausfälle (z. B. durch Krankheit oder höhere Gewalt) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen.
- 8.10 Im Rahmen der jeweiligen Einzelabrufe gemäß Ziff. 4.2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, an Projektbesprechungen, zu denen er vom Auftraggeber oder vom Projektsteuerer eingeladen wird, teilzunehmen. Zur Projektbearbeitung erstellt der Auftragnehmer monatlich einen aktuellen Projektbericht mit bis zu 5 Seiten und erläutert diesen dem Auftraggeber in einem Besprechungstermin (nach Wahl des Auftraggebers in Präsenz oder per Video-Termin). Der Projektbericht umfasst mindestens eine Übersicht zum aktuellen Bearbeitungsstand und zum Terminplan und enthält Informationen zu evtl. Projektrisiken.
- 8.11 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer ein vom Auftragnehmer auf eigene Kosten auszustattendes Projektbüro zur Verfügung stellen.
- 8.12 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm (dem Auftragnehmer) vorliegenden projektbezogenen Unterlagen und Dateien, z. B. Schriftwechsel mit Behörden, Ausarbeitungen, Pläne etc., an den Auftraggeber zu übergeben, und zwar
- in digitaler Form in einem vom Auftraggeber gewünschten Dateiformat (z.B. *.dxf oder *.dwg bzw. *.ifc, *.docx, *.xlsx, *.pptx, *.csv und *.pdf)
 - sowie auf Verlangen des Auftraggebers auch in ausgedruckter Form in einem vom Auftraggeber gewünschten Format.

Ausgenommen sind solche projektbezogenen Unterlagen, die ausschließlich den internen Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers betreffen, oder solche Originaldokumente, die vom Auftragnehmer zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten aufbewahrt werden müssen (von diesen sind dem Auftraggeber auf Verlangen Kopien auszuhändigen). Sämtliche projektbezogenen Unterlagen stehen im Eigentum des Auftraggebers. Soweit die Unterlagen nicht dem Auftraggeber übergeben werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zehn Jahre nach Beendigung seiner Leistungen

aufzubewahren und danach vor einer eventuellen Vernichtung dem Auftraggeber zur Aushändigung anzubieten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den projektbezogenen Unterlagen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 8.13 Sämtliche Dokumentationen, Benachrichtigungen und Informationen des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu erstellen. Alle Abstimmungen, Besprechungen, Festlegungen sowie weitere Projektinhalte sind kontinuierlich vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumente sowie alle Planunterlagen sind im Datenraum des Auftraggebers (z. B. Sharepoint) regelmäßig zum Ende des Monats abzulegen und zu pflegen.
- 8.14 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen mit dem Auftraggeber und den anderen Projektbeteiligten kompatiblen EDV-Standard einzuhalten.
- 8.15 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesamte Planung auch in 3D-Modellen zu erstellen, um insbesondere eine höhere Genauigkeit bei der Massenermittlung und Kollisionsprüfung zu erreichen. Die Bearbeitung im 3D-Modell hat mit einem Programm zu erfolgen, welches einen 3D-Datenaustausch über eine IFC-Schnittstelle ermöglicht. Die 3D-Modelle müssen den Anforderungen der jeweiligen Planungstiefe entsprechen. Grundlage bildet ein digitales Aufmaß (3D-Gebäudescan) der Bestandsgebäude, welches bereits erstellt wurde und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird. Der Auftragnehmer hat dieses Aufmaß vor Planungsbeginn auf Plausibilität zu prüfen und erkennbare Unstimmigkeiten unverzüglich in Textform anzuzeigen. Zur Klarstellung: Es wird kein vollumfänglicher BIM-Prozess (Building Information Modeling) geschuldet; die Erstellung von Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) oder eines BIM-Abwicklungsplans (BAP) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

9. Nachunternehmer

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Nachunternehmer einzusetzen, hinsichtlich derer keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB verwirklicht sind. Der Auftragnehmer holt dazu vor Beauftragung mindestens entsprechende Eigenerklärungen des jeweiligen Nachunternehmers ein und legt diese auf Verlangen auch dem Auftraggeber vor.
- 9.2 Vor der Beauftragung eines Nachunternehmers, der vom Auftragnehmer nicht bereits vor der Zuschlagserteilung benannt worden ist, hat der Auftragnehmer die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere, falls der Auftragnehmer nicht nachweist, dass der Nachunternehmer die Mindestanforderungen an die Eignung, wie sie in der Ausschreibung aufgestellt waren, im Hinblick auf den von ihm (dem Nachunternehmer) zu erbringenden Leistungsbereich erfüllt und keine Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegen.

10. Abnahme

- 10.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen. Eine stillschweigende Abnahme sowie jede Abnahmefiktion und konkludente Abnahme sind ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 10.2 Beauftragte der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht binnen der in Ziff. 4.2.5 benannten Frist mit der Erbringung weiterer Leistungen, sind die erbrachten Leistungen im Wege der (Teil-) Abnahme förmlich abzunehmen. Den Parteien bleibt es unbenommen, für einzelne Bauabschnitte förmliche Teilabnahmen durchzuführen.
- 10.3 Die Vorschrift des § 650 s BGB bleibt unberührt.

11. Mängel und Haftung

Mängel- und Haftungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Versicherung

12.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss eine Berufs-Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- | | | |
|---|---|--------------|
| - | für Personenschäden je Schadenfall | 10 Mio. Euro |
| - | für Sach- und Vermögensschäden je Schadenfall | 5 Mio. Euro |

jeweils dreifach maximiert pro Versicherungsjahr.

12.2 Zahlungen aus diesem Vertrag erfolgen erst, wenn der Nachweis über die Haftpflichtversicherung und deren Umfang erbracht ist. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

13. Kündigung

13.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB berechtigt. Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.

13.2 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn der Auftragnehmer

- auf Verlangen des Auftraggebers den in Ziff. 12 vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung nicht nachweist
- einer bindenden Weisung des Auftraggebers nicht nachkommt oder
- nachhaltig und erheblich seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt

und ihn der Auftraggeber erfolglos in Textform mit angemessener Fristsetzung und unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt hat.

13.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

13.4 Im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und deren bisherige Ergebnisse auf eine Weise zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung der Vertragsleistung durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche.

13.5 Zur Feststellung des Leistungsstandes wird auf § 648a Abs. 4 BGB verwiesen; dieser findet im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entsprechend Anwendung.

14. Urheberrecht

- 14.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hiermit das einfache, übertragbare und unterlizenzierbare, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständlichen Werke (z.B. errichtete Projekte, Gebäude, Pläne, Zeichnungen, Kosten-Nutzen-Berechnungen, Verfahrensabläufe, Visualisierungen, Dokumentationen etc.), Planungen und Unterlagen (gleich in welcher Form sie vorliegen - in verkörperter wie in elektronischer Form) sowie sämtliche sonstigen Leistungen und deren Ergebnisse, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Vertragsleistung für die in diesem Vertrag genannten Bauvorhaben erbracht hat, ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ganz oder teilweise zu nutzen, zu ändern und zu verwerten, auch für weitere Projekte und Bauvorhaben. Das eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht kann vom Auftraggeber auf Dritte ganz oder teilweise übertragen werden. Das Recht umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung der Unterlagen oder Modellen sowie der nach den Plänen, Zeichnungen und sonstigen Werken des Auftragnehmers errichteten Bauwerke, die Vervielfältigung sowie die Veröffentlichung dieser.
- 14.2 Die vorstehende Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten gemäß Ziff. 14.1 umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die vertragsgegenständlichen Werke, Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – in jedweder Form zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in der Präambel genannten sowie weiteren Baumaßnahmen und deren kommerzieller oder werblicher Abbildung im geschäftlichen Verkehr sowie der Abbildung der Leistungen und Arbeitsergebnisse, bspw. die Erstellung von Fotos und Videos der Errichtungen sowie die Erstellung und Vervielfältigung der Werke auf Lichtbildern, Lichtbildwerken und Filmen aus allen denkbaren Perspektiven sowohl durch natürliche Personen und technische Hilfsmittel wie Drohnen und künstliche Intelligenz. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die vertragsgegenständlichen Werke, Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahmen und Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden, auch für werbliche und sonstige kommerzielle Zwecke.
- 14.3 Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, die in der Präambel genannten Bauwerke sowie weitere Bauwerke auch abweichend von den Plänen, Zeichnungen und anderen Werken des Auftragnehmers zu errichten, umzubauen sowie die Bauwerke nachträglich zu ändern. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, Umbaumaßnahmen, Änderungen und Bearbeitungen an den vertragsgegenständlichen Werken, Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnissen sowie an den auf deren Grundlage errichteten Bauwerken vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen, Rückbau und ähnliche Eingriffe in die Architektur.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Planungsleistungen sowie das fertiggestellte Bauvorhaben in Wort und Bild für Zwecke der Eigenwerbung, Referenzdarstellung, Veröffentlichung und Teilnahme an Wettbewerben zu nutzen, soweit berechtigte Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen. Soweit Innenräume oder geschützte (insbesondere private oder sicherheitsrelevante) Bereiche betroffen sind, muss der Auftragnehmer die vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform einholen.
- 14.5 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Leistungen, die er oder seine Subunternehmer im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung erbracht haben, frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

- 14.6 Mit dem zwischen den Parteien vereinbarten angemessenen Honorar des Auftragnehmers gemäß Ziff. 5 sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Einräumung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte abgegolten.
- 14.7 Soweit der Auftragnehmer die Ausführung der vertragsgegenständlichen Werke, der Vertragsleistung oder Teile davon auf Subunternehmer übertragen hat, garantiert er dem Auftraggeber auch an ihren urheberrechtlich geschützten Leistungen das uneingeschränkte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht wie hier in Ziff. 14.1 geregelt.
- 14.8 Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer bleiben durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten unberührt.
- 14.9 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Planungen und Unterlagen nicht vom Auftraggeber angefertigt wurden, sondern von Dritten, insbesondere von vorbefassten Auftragnehmern, die etwaige Rechte daran haben könnten. Insoweit übernimmt der Auftraggeber keine Haftung für die Freiheit von Rechten Dritter, es sei denn, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist ihm eine Verletzung dieser Rechte bekannt. Der Auftraggeber übernimmt auch keine Haftung für die technische Ausführbarkeit, Richtigkeit oder Umsetzbarkeit der Pläne und Unterlagen.
- 14.10 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

15. Abtretung und Aufrechnung

- 15.1 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten.
- 15.2 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Auftraggeber zulässig.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Ein Zuschlag erfolgt elektronisch über die Vergabepattform. Mit Erteilung des Zuschlags kommt der Vertrag wirksam zustande.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 16.3 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle unwirksamer Bestimmungen wirksame Bestimmungen zu treffen, mit denen der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend erreicht wird. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.
- 16.4 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Arnsberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.